LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/5312
zu Drucksache 17/5068
06. 02. 2018

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christof Reichert (CDU)
– Drucksache 17/5068 –

Inanspruchnahme von Integrationskursen von anerkannten Asylsuchenden im Kreis Südwestpfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5068 –** vom 15. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:
1. Wie vielen anerkannten Asylsuchenden und Flüchtlingen im SGB II-Bezug wurde im Jahr 2017 im Kreis Südwestpfalz die Teilnahme an einem Integrationskurs angeboten?
2. Wie viele anerkannte Asylsuchende und FIüchtlinge im SGB II-Bezug im Kreis Südwestpfalz haben im Jahr 2017 diese Möglichkeit der Teilnahme angenommen bzw. abgelehnt?
3. Wie viele anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge im SGB II-Bezug im Kreis Südwestpfalz haben im Jahr 2017 ihre Teilnahme am Integrationskurs abgebrochen (Angaben bitte in absoluten und relativen Zahlen und differenziert)?
4. Wie viele anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge im SGB II-Bezug im Kreis Südwestpfalz haben im Jahr 2017 den Integrationskurs erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen?
5. Wie häufig haben anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge im SGB II-Bezug im Kreis Südwestpfalz am Integrationskurs nur unregelmäßig teilgenommen bzw. sind durch häufige Verspätungen aufgefallen?
6. Wie häufig wurden Sanktionen gegenüber anerkannten Asylsuchenden und Flüchtlingen im SGB II-Bezug im Kreis Südwestpfalz ausgesprochen, weil sie eine Teilnahme am Integrationskurs verweigert, die Teilnahme abgebrochen bzw. nur sehr sporadisch am Kurs teilgenommen haben?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Die Integrationskurse nach § 43 ff. Aufenthaltsgesetz stellen das Grundangebot zur Integration in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Integrationskurse unterliegen der Zuständigkeit des Bundesinnenministeriums. Nachgeordnet ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Umsetzung im gesamten Bundesgebiet verantwortlich.

Die Landesregierung hat im Zuge der Beantwortung dieser und anderer gleichlautender Kleiner Anfragen von Januar 2018 das BAMF um Stellungnahme und Zurverfügungstellung der gewünschten Angaben im Sinne der Fragestellung gebeten. Sodann wurden, nach Rücksprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden, die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften, die für die Betreuung der Personen im SGB II-Bezug zuständig zeichnen, ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Beantwortung im Detail nicht möglich ist. Es wurde auf die aktuelle Integrationskursgeschäftsstatistik verwiesen, einsehbar auf der Webseite des BAMF: http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/InGe/inge-node.html.

Der Landkreis Südwestpfalz hat dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz im Sinne der Fragestellung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Vorwort: In der Datenerhebung zum SGB II werden die angefragten Daten nicht berücksichtigt. [...]
Die folgenden Daten wurden nun nach besten Möglichkeiten manuell ermittelt, können jedoch auch nur als ‚Momentaufnahme', also nicht abschließend, auf das Jahr 2017 und ohne Gewähr auf Absolutheit betrachtet werden. Datenstände mit Zeitverlauf liegen nicht vor und sind nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar.

Ausgangslage:
Zu Ende Dezember waren noch 248 Flüchtlinge (eLB) aus den acht Hauptfluchtländern im Kommunalen Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz in der arbeitsmarktorientierten Betreuung durch das Fallmanagement.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Februar 2018

Zu Frage 1:

Jeder anerkannte Flüchtling mit Sprachbedarf wurde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Zu beachten ist hier § 10 SGB II Zumutbarkeit (z. B. aufgrund Schwangerschaft/Elternzeit, Schulbesuch, Krankheit). Derzeit besuchen 20 Flüchtlinge die Schule, 33 können wegen Schwangerschaft/Elternzeit nicht zugeführt werden.

Zu Frage 2:

Derzeit besuchen 137 anerkannte Flüchtlinge verschiedene Sprachkurse (Integrationskurs mit Alphabetisierung, allgemeiner Integrationskurs, berufsbezogener Sprachkurs B2, Wiederholungskurs). Insgesamt haben 9 Flüchtlinge einen Sprachkurs abgelehnt.

Zu Frage 3:

34 Flüchtlinge haben den Sprachkurs aus folgenden Gründen abgebrochen:
- Arbeitsaufnahme/Ausbildungsaufnahme: 5,
- Schwangerschaft: 5,
- fehlende Kinderbetreuung: 4,
- Fehlzeiten: 3,
- Aufnahme Studium: 1,
- Umzug: 7,
- Krankheit: 1,
- Abbruch durch Träger wegen fehlender Eignung: 1,
- Sonstige: 1,
- Fehlverhalten: 1,
- fehlende Leistung: 2,
- Kursniveau zu hoch: 3.

Zu Frage 4:

96 Flüchtlinge, die im Leistungsbezug stehen, haben den Sprachkurs mit Prüfung beendet. Dies schlüsselt sich wie folgt auf:
- Sprachniveau unter A2: 10 Flüchtlinge,
- Sprachniveau A2: 28 Flüchtlinge,
- Sprachniveau B1: 51 Flüchtlinge,
- Sprachniveau B2: 6 Flüchtlinge,
- Sprachniveau C1: 1 Flüchtling.

Mit den o. g. wird die Arbeitsmarktintegration angegangen oder werden auch zum Teil Folgesprachkurse für weitere Niveauverbesserungen vereinbart.

Zu Frage 5:

Keine Beantwortung möglich aufgrund fehlender Rückmeldung der Bildungsträger. Soweit jedoch Kenntnis darüber bestand, siehe Auswertung zu Ziff. 3 und 6.

Zu Frage 6:

Insgesamt wurden 16 Sanktionen ausgesprochen, davon
- drei aufgrund Verweigerung der Teilnahme,
- sieben aufgrund unregelmäßiger Teilnahme,
- sechs wegen sonstigem maßnahmenwidrigen Verhaltens.“

Anne Spiegel
Staatsministerin